



# Amtliche NACHRICHTEN

## NIEDERÖSTERREICH

Nr. 21 / Jahrgang 2021

16. November 2021

## Zweite Zukunftsdiskussion zur Landesstrategie 2030 in Grafenegg

**LH Mikl-Leitner: Auf Basis von wissenschaftlichen Grundlagen, mit internationalen Experten und der größtmöglichen Bürgerbeteiligung**

„Mein Land denkt an morgen“, so lautet das Motto des Prozesses zur Landesstrategie Niederösterreich 2030, und unter diesem Motto fand am 10. November auch die zweite „Zukunftsdiskussion“ mit namhaften Expertinnen und Experten statt. Zu Gast in Grafenegg waren dabei der Autor, Speaker, Trendforscher sowie Präsident der Duttweiler-Stiftung David Bosshart sowie die Autorin, Publizistin und Politikerin Diana Kinnert. Moderiert wurde der Abend von Steffi Burkhart und Gustav Dressler.

### LANDESSTRATEGIE

Vor rund fünf Monaten sei der Startschuss zur Entwicklung der neuen Landesstrategie Niederösterreich erfolgt, und dieser Prozess sei „einzigartig in Österreich und so gestaltet, wie wir das in Niederösterreich für gut, wichtig und richtig erachten“, so die Landeshauptfrau: „Auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen, mit nationalen und internationalen Experten, mit der



Von links nach rechts: Gustav Dressler, David Bosshart, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Diana Kinnert, LH-Stellvertreter Franz Schnabl, Steffi Burkhart, Landesrat Gottfried Waldhäusl.

Foto: NLK Pfeiffer

größtmöglichen Beteiligung unserer Landsleute und im Miteinander aller in der Landesregierung vertretenen Parteien“.

### FÜNF FRAGESTELLUNGEN

Fünf zentrale Fragestellungen bildeten die Eckpunkte des Zukunftsprozesses, erläuterte Mikl-Leitner: „Wo-

von leben wir morgen? Wie leben wir morgen? Worauf achten wir morgen? Wer wollen wir morgen sein? Wie organisieren wir uns morgen?“



Diese Fragen sollen auf drei Ebenen bearbeitet werden, und zwar in den Zukunftsfeldern Wissenschaft, Bürgerbeteiligung und „opinion leader“. „Derzeit läuft der größte Bürgerbeteiligungsprozess, den wir jemals hatten“, ging die Landeshauptfrau auch auf die aktuelle Haushaltsbefragung näher ein. Diese sei „ein zentrales Herzstück unserer Zukunftsstrategie“, betonte sie.

**EXPERTENDISKUSSIONEN**

Die Expertendiskussionen sollen an „besonders spannenden Orten in Niederösterreich“ stattfinden, hob die Landeshauptfrau weiters

hervor. So habe die erste Veranstaltung dieser Art am Flughafen stattgefunden, für die zweite Zukunftsdiskussion habe man nun Grafenegg als Austragungsort gewählt: „Grafenegg ist nicht nur bekannt dafür, dass hier Kultur auf Kulisse trifft und dass es hier einen Spannungsbogen zwischen Geschichte und Moderne gibt. Grafenegg steht auch dafür, wie man aus einer Vision Wirklichkeit machen kann.“

Im Anschluss an das Statement der Landeshauptfrau führten die beiden Moderatoren Steffi Burkhart und Gustav Dressler durch die Diskussion mit den beiden internationalen

Gästen, David Bosshart aus der Schweiz und Diana Kinnert aus Deutschland.

**TRENDFORSCHER BOSSHART**

Der Trendforscher David Bosshart betonte dabei im Gespräch mit Gustav Dressler u.a. die Bedeutung der Kleinfamilien als „Kernelemente der Gesellschaft“. Für die Wirtschaft bedeute dies: „Gut geführte Familienunternehmen werden die Zukunft sein“. Die Familienpolitik werde in Zukunft „extrem wichtig sein“, hielt Bosshart fest.

**DIANA KINNERT**

Die deutsche CDU-Politikerin, Autorin und Publizistin Diana Kinnert hat sich u. a. in-

tensiv dem Thema Einsamkeit gewidmet. „Einsamkeit macht die Menschen krank und ist auch ein großes gesundheitliches Thema“, hielt sie fest. Es gehe hier jedoch nicht um die Quantität von Begegnungen, sondern auch um Themen wie Verlässlichkeit, so Kinnert.

**INTERNATIONALE ASPEKTE**

In Form von zwei Videostatements wurden weitere internationale Aspekte in die Zukunftsdiskussion eingebracht: zum einen von Eser Sevinc Manav (Coca Cola General Managerin für Zentraleuropa), zum anderen von Paul Lee, dem ehemaligen CEO von ABC Entertainment.

# „Brand aus“ beim Waldbrand in Hirschwang



LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf bedankte sich bei Einsatzleiter Josef Huber und Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner.

Foto: NLK Burchhart

Bei der Abschluss-Pressekonferenz zum Waldbrand in Hirschwang zogen LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf, Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner und Einsatzleiter Josef Huber eine erste Einsatzbilanz. LH-Stellvertreter Pernkopf bedankte sich dabei bei allen Einsatzkräften.

**9.000 EINSATZKRÄFTE**

„Seit 25. Oktober wurde Unheimliches geleistet“, sagte LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und meinte: „Die Leistungsschau hat heuer nicht am Heldenplatz

stattgefunden, sondern in Hirschwang, wo 9.000 Einsatzkräfte 210.000 Stunden geleistet haben. Alleine 8.000 Einsatzkräfte und rund 190.000 Stunden durch die Freiwilligen Feuerwehren. Danke an alle Einsatzkräfte, danke an die Bundesregierung, die Bezirkshauptmannschaft, Bürgermeister Hans Döller. Danke auch an die Bevölkerung und ein besonderes Danke an Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner. Der größte Dank gilt aber Einsatzleiter Sepp Huber. Ich bedanke mich bei den Helden von Hirschwang.“

**UNTERSTÜTZUNG**

Neben niederösterreichischen Feuerwehrkameraden unterstützten Feuerwehren aus Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Kärnten, Wien und dem Burgenland die Löscharbeiten. 16 Fluggeräte aus Österreich, Deutschland, Slowakei und Italien waren eingesetzt. Zusätzlich zu den Feuerwehren waren unter anderem das Innenministerium, das Bundesheer, die Bergrettung, die Forstdirektion Wien sowie ein privates Heli-Unternehmen im Einsatz.

**WALDBRANDBEKÄMPFUNG**

Fahrafellner unterstrich, dass es „höchst außerordentliche Leistungen waren, die von unseren Einsatzkräften geleistet wurden. Und der Einsatz hat gezeigt: Unsere Investitionen in die Waldbrandbekämpfung waren die richtige Entscheidung. Zudem hat die Feuerwehr gezeigt, dass sie über lange Zeit funktionstüchtig und einsatzbereit bleiben kann.“

**FORDERNDE TAGE**

Einsatzleiter Josef Huber zog eine Bilanz: „Trotz der raschen Brandausbreitung konnten wir durch rasche Maßnahmen die Brandausbreitung eindämmen. Es waren anstrengende und fordernde Tage, wir sind über 4.400 Turns mit Hubschraubern geflogen und dabei wurden fast fünf Millionen Liter Wasser abgeworfen. Ein großes Kompliment an alle Kameraden für ihren Einsatz.“

## Programm des Grafenegg Festivals 2022 präsentiert



Präsentierten das Programm 2022: Geschäftsführer Philipp Stein, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und der künstlerische Leiter Rudolf Buchbinder (v.l.n.r.)

Foto: NLK Burchhart

„Mit dem Grafenegg Festival haben wir den Schritt in die internationale Liga geschafft, es zählt heute zu den bedeutendsten Festivals weltweit“, sagte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Palais Niederösterreich in Wien, wo sie gemeinsam mit Rudolf Buchbinder, dem künstlerischen Leiter, und Philipp Stein, dem operativen Geschäftsführer, das Programm des Grafenegg Festivals 2022 präsentierte.

### 15. FESTIVAL

2021 feierte Grafenegg sein 15. Festival. „Mit einem fulminanten Programm, tollen Orchestern und vielen großartigen Künstlerinnen und Künstlern ist es auch heuer wieder gelungen, die Besucherinnen und Besucher zu begeistern“, so Mikl-Leitner. Schließlich sei Grafenegg auch ein Ort, wo Musik und Natur, Historie und Moderne zu einem wunderbaren Gesamterlebnis verschmelzen.

### KULTURSOMMER

Niederösterreich verstehe sich als Land, wo Kunst und Kultur zuhause sind. Beim diesjährigen Kultursommer verzeichnete Niederösterreich bei rund 2.500 Veranstaltungen über 360.000 Besucher und Besucher, allein beim Theaterfest wären es rund 140.000 gewesen, betonte die Landeshauptfrau. Kultur sei damit wieder an allen „Ecken und Enden des Landes spürbar und fühlbar“ gewesen. Grafenegg werde auch 2022 dank großartiger Orchester und Künstlerinnen und Künstler von Weltformat für „großartige musikalische Sternstunden“ sorgen, ist Mikl-Leitner überzeugt.

### WELTRANG

Rudolf Buchbinder sagte, dass es kaum ein Orchester von Weltrang gebe, das noch nicht in Grafenegg konzertiert habe und kaum einen Star der klassischen Musik, der noch nicht in Grafenegg gastiert habe. Und alle würden

gerne wiederkommen. Erfreulich sei auch, dass es ein komplettes Rahmenprogramm gebe. Composer in Residence 2022 sei Georg Friedrich Haas, einer der bedeutendsten österreichischen Komponisten Österreichs, sagte Buchbinder und bot in weiterer Folge Informationen zum Programm im kommenden Jahr.

### NICHT NUR STARS

Philipp Stein informierte, dass Grafenegg nicht nur für Konzerte der großen Orchester und für internationale Stars der Musikwelt stehe, sondern auch jungen Musikerinnen und Musikern Auftritte ermögliche. Das Budget 2022 für alle Aktivitäten der Grafenegg Kulturbetriebsgesellschaft m.b.H. bezifferte Stein mit 9,9 Millionen Euro, 5,2 Millionen Euro werden von der Gesellschaft selbst aufgebracht.

### GRAFENEKG FESTIVAL 2022

Das Grafenegg Festival 2022 bildet von 13. August bis 4. September 2022 den künstlerischen Höhepunkt der Sommersaison, die mit der Sommernachtsgala (23. und 24. Juni 2022) gefolgt von den Sommerkonzerten (2. Juli bis 6. August 2022) und Konzerten der Grafenegg Academy (17. und 24. Juli 2022) beginnt.

### VORVERKAUF

Am 17. November 2021 startet der Vorverkauf für Inhaberinnen und Inhaber der Grafenegg-Card, für Fördernde Mitglieder des Freundeskreis Grafenegg bereits am 10. November. Der allgemeine Verkaufsstart ist am 24. November 2021. Weitere Informationen sind dazu unter [www.grafenegg.com](http://www.grafenegg.com) online abrufbar.

## Niederösterreich öffnet wieder neun Landesimpfzentren

„Niederösterreich zündet wieder den Impfturbo, in Niederösterreich starten wieder neun Landesimpfzentren. Zusätzlich impfen wir in sechs Impfbussen und bei über 500 ärztlichen Ordinationen,“ so LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig. Bis zu 100.000 Impfungen sind somit pro Woche in Niederösterreich möglich. „Wir wissen: Je mehr Impfungen,

desto weniger schwere Erkrankungen und je rascher geimpft wird, desto besser.“

### WWW.IMPfung.AT

Sowohl erste, zweite als auch die dritte Dosis werden in diesen Zentren mit und ohne Termin verabreicht. Die neun Landesimpfzentren in St. Pölten (Traisencenter), Wr. Neustadt (Arena Nova), Tulln (Start im Minoritensaal, ab 16.

November in der Messe), Wieselburg (Messe), Amstetten (Pözl Halle), Gmünd (Zivilschutzzentrum), Mistelbach (Stadtsaal), Horn (Arena), Vösendorf (SCS) sind wieder in Betrieb. Termine sind online auf [www.impfung.at](http://www.impfung.at) buchbar. An Wochentagen sind alle Impfzentren von 14.00 bis 19.00 Uhr für Impfungen ohne Termin geöffnet, an Wochenenden und Feiertagen von 09.00 bis 14.00 Uhr.

**IMPFBUSSE**

Die Impfbusse sind täglich an zwölf Standorten unterwegs, das Personal wird weiter aufgestockt, auch dort können alle drei notwendigen Impfdosen ohne Termin abgeholt werden. Alleine in den Impfbussen wurden bereits fast 70.000 Impfungen verabreicht. Auch andere PopUp-Impfaktionen wurden und werden erweitert, seit 10. November ist die erste Impfstraße in einem Einkaufscenter in Gerasdorf in Betrieb. Auch die 500 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können ab sofort zusätzlich Impfangebote pro Woche anbieten.

**BEDARF**

Die Zahlen der letzten Wochen zeigen, dass auch wieder Bedarf an zusätzlichen Impfstellen besteht. Erhielten im September noch 83.605 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher eine Impfung, waren es im Oktober wieder 111.544 Menschen, welche sich schützen ließen. Im November wurden an den ersten acht Tagen bereits 62.093 Dosen gezählt, welche verabreicht wurden. Am 8. November waren daher insgesamt 78,5 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher ab 12 Jahren mindestens einmal geimpft bzw. über 76 Prozent zweimal.

**ERGÄNZUNG**

„Die Impfzentren sind eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Impfangebot bei den Ordinationen. Nützen Sie die Chance und holen Sie sich entweder Ihre Grundimmunisierung oder die wichtige Booster-Impfung ab. Sie tragen damit zu einer hohen Impfquote bei. Diese schützt vor schweren Krankheitsverläufen, der Überlastung der Intensivstationen und des Gesundheitswesens im Allgemeinen“, so LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig abschließend.

**INFOS**

Weitere Infos sind online unter [www.impfung.at](http://www.impfung.at) abrufbar.

# Bio-Küche der NÖ Landeskliniken ist österreichweit einzigartig



Landesrat Martin Eichtinger, Chefkoch Martin Knabb (Universitätsklinikum St. Pölten), Küchenleiterin Helga Delivuk (Universitätsklinikum St. Pölten) und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf (v.l.n.r.) sind stolz auf die niederösterreichische Vorreiterrolle in Sachen Bio-Zertifizierung in den NÖ-Kliniken.

Foto: NLK Filzwieser

Mit der „Vitalküche“ der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge wurde bereits vor sieben Jahren ein niederösterreichisches Gütesiegel für Gemeinschaftsverpflegung geschaffen. Und das nicht nur für Betriebe, Schulen und Kindergärten, sondern auch maßgeschneidert für die besonderen Bedürfnisse der Küchen in den blau-gelben Landes- und Universitätskliniken. 24 von 27 Klinikstandorten im Bundesland Niederösterreich sind von „Tut gut!“ mit der „Vitalküche“ ausgezeichnet und außerdem bio-zertifiziert. Das ist österreichweit einzigartig.

**3,5 MILLIONEN ESSENSPORTIONEN**

„Insgesamt werden in den NÖ Landeskliniken jährlich rund 3,5 Millionen Essensportionen zubereitet. Der Bio-Anteil beträgt dabei über 30 Prozent“, weiß der für die Landeskliniken verantwortliche LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und weiter: „Die Küchen verarbeiten dafür in etwa 848 Tonnen Gemüse und Kartoffeln pro Jahr. Das großteils von heimischen Erzeugern gelieferte Fleisch, Gemüse und Obst wird dabei nach strengen Qualitätsrichtlinien zu ausgewogenen Mahlzeiten zubereitet.“

**SCHNELLERE GENESUNG**

Landesrat Martin Eichtinger meint dazu: „Wenn es um das Gesundwerden geht, ist es wichtig, dass das Richtige auf dem Speiseplan steht. Frisch, regional und saisonal ist daher unser Weg. Denn eine ausgewogene und vollwertige Verpflegung unterstützt die medizinische Therapie und trägt zum Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur schnelleren Genesung der Patientinnen und Patienten bei.“

**PROGRAMM „VITALKÜCHE“**

Mit dem Programm „Vitalküche“ sorgt „Tut gut!“ für mehr Abwechslung auf den Speiseplänen. Ziel ist ein gesundes und schmackhaftes Speisenangebot mit frischen und regionalen Lebensmitteln. Für die Auszeichnung „Vitalküche“ werden von Einrichtungen, Verpflegerinnen und Verpflegern entsprechende Kriterien umgesetzt, um eine hohe Qualität in der Verpflegung nachhaltig sicherzustellen. Dazu werden sie von „Tut gut!“ - Expertinnen und -Experten begleitet und beraten.

**KUNDMACHUNGEN**

- 5 Apotheken
- 5 Kundmachung Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
- 5 Kollektivvertrag
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Landesstraße
- 6 Werttarif für Schlachtschweine
- 6 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 11 Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen
- 13 Gefahrenkatalog zur Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen
- 14 Richtlinien nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, Neufassung 2021

**AUSSCHREIBUNGEN**

- 22 Diverse
- 23 Stellenausschreibungen

## Apotheken

GFA5-S-214/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2221 Groß Schweinbarth, Hauptplatz 1.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Anneliese Denner**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1220 Wien, Seiseneggasse 18/1, die Bewilligung zur Haltung der bestehenden ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 2221 Groß Schweinbarth, Hauptplatz 1, als Gesellschafterin der Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin Dr. Legat & Dr. Denner OG gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Schlederer - Förster 

TUA5-S-2131/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Tulln über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3433 Königstetten, Wiener Straße 33.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Julia Toscani**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3423 St. Andrä-Wördern, Kernstockstraßer 5a - Wördern, die Bewilligung zur Haltung der bestehenden ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3433 Königstetten, Wiener Straße 33, als Gruppenpraxismitglied der Dr. Brunner & Dr. Toscani Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Schlederer - Förster 

## Kundmachung Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten

In der Sitzung der Landespersonalvertretung am 28. Oktober 2021 wurde die Funktion des 2. Obmann-Stellvertreters - gem. NÖ LPVG § 19 Abs. 3 lit. a - neu gewählt.

Zum **2. Obmann-Stellvertreter** wurde gem. § 9 Abs. 5 u. 6, **Filz Michael BSc MA**, gewählt.

Mag. Johann Zöhling

Obmann der Landespersonalvertretung 

## Kollektivvertrag

LF1-LW-129/152-2021

**Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020 für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat am 25. Juni 2021 eine Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020 für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich abgeschlossen, welche mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Diese Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020 wurde von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich am 7. September 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973 bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt.

Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Obereinigungskommission beim

Amt der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. Gyenge 

## Umweltverträglichkeitsprüfung

WST1-U-798/084-2021

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
Abteilung Anlagenrecht – WST1  
Edikt**

**Zustellung eines Schriftstückes  
im Großverfahren gemäß § 44f AVG  
Kundmachung gemäß § 17 Abs 7 iVm 18b UVP-G 2000  
(Zl.: WST1-U-798/084-2021)**

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum **Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“** wurde der Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, RU4-U-798/048-2019, gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 02. September 2021 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf, während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

**Antragsteller:** evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien.

**Inhalt:** Bescheid der NÖ Landesregierung vom 05. November 2021 gemäß § 18b UVP-G 2000, Zl. WST1-U-798/084-2021: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“.

**Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Ver-**

lautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), §§ 18b, 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Breyer



## Landesstraße

Gemäß § 4 Z.3 des NÖ Straßengesetzes 1999 wird die Öffentlichkeit erstmalig nachweislich über folgende konkrete Straßenvorhaben informiert:

**Landesstraße L 8121:** Das Teilstück der Landesstraße L 8121 von km 0,000 bis km 5,073 inkl. Brückenobjekt L 8121.00 (Hollenbach) wird als Landesstraße aufgelassen. Das Teilstück der Landesstraße L 8121 von km 0,000 bis km 1,890 wird von der Marktgemeinde Dietmanns als Gemeindestraße übernommen. Das Teilstück der Landesstraße L 8121 von km 1,890 bis 5,073 inkl. Brückenobjekt L 8121.00 (Hollenbach) wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Gemeindestraße übernommen. Durch die Auflassung des gesamten Teilstückes verkürzt sich die Landesstraße L 8121 um 5.073 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 8121 nunmehr 3.223 m. Der Verlauf der Landesstraße L 8121 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 59 in Hollenbach über Jarolden zur Zwettler Straße B 36 in Thaya“.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Wozak



## Werttarif für Schlachtschweine

LF5-TSG-43/121-2021

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der geltenden Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG) ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten betreffend Schweine eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat November 2021** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

Schlachtschweine lebend ..... 1,25 €/kg.  
Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Riedl

Veterinärdirektorin



## Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-137/0004

**Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach**

**Änderung der Satzungen**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 8.11.2021 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, in Verbindung mit § 21 der Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach verordnet:

**Verordnung**

**über die Änderung der Satzungen**

**der Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach**

Die mit Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 2.2.2009, ABB-F-137/0001, erlassenen Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach werden wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grundstücke Nr.1126, 1150, 1158/1, 1158/2 und 1256 KG Oberravelsbach werden aus Anhang 2 der Satzungen entfernt.
- (2) Die Grundstücke Nr. 1158 und 1385 KG Oberravelsbach werden in den Anhang 2 der Satzungen aufgenommen.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach in Oberravelsbach Marktgemeinde Ravelsbach**

Bestandteil der Verordnung vom 02. Februar 2009, ABB-E-137/0001.

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oberravelsbach, (Gemeinde Ravelsbach, Verwaltungsbezirk Hollabrunn).

§ 2

Bildung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 02. Februar 2009 mit Verordnung ABB-E-137/0001 begründet.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren Zusammenlegung Oberravelsbach übertragen wurden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich anderweitig gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Oberravelsbach von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.

## § 5

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

## § 6

## Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im **Anhang 2** angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

## § 7

## Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

## § 8

## Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang 2**).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises aufgelegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
  - Sachleistungen,
  - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
  - (3) Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

## § 9

## Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine /ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

## § 10

## Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,

- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

## § 11

## Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
  - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
  - die Tagesordnung,
  - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

## § 12

## Vorsitz

- (1) Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.
- (2) Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

## § 13

## Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

## § 14

## Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.

- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
  - anwesende Mitglieder,
  - vertretene Mitglieder,
  - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
  - Anträge,
  - Beschlüsse,
  - eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

- (1) Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
- (3) Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl

unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.  
Sie haben die Aufgabe,
  - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
  - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 18

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, darf die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen oder Unterlassung der Instandhaltungspflichten darf die Behörde die gewählten Organe mit Bescheid ihrer Funktionen entheben und eine Neuwahl ausschreiben.

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

**Anhang 1**

**Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Oberravelsbach:  
Grünanlagen**

Katastralgemeinde 09126 Oberravelsbach

Gst. Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )	Breite (m)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1127	570		223	Kraut-/Wiesenfläche	
1134	168		222	Baumgruppe	



1135	1073		221	Baum- Strauchhecke 1-reihig mit Böschungsrain (Bestand)	
1137	685	4,0	220	Kraut-/Wiesenstreifen	
1141	537		219	Kraut-/Wiesenfläche	
1143	1911	6,4	218	Baum- Strauchhecke 2-reihig	Windschutzanlage gemäß §2 Abs.3 Forstgesetz 1975
1149	845	6,0	217	Baumreihe	
1156	1151		216	Feldgehölz	
1191	1955	6,0	205	Baumreihe	
1240	1025	6,0	209	Baumreihe	
1255	526	3,0	208	Strauchhecke 1-reihig	
1260	516	3,0	207	Strauchhecke 1-reihig	
1263	1783	10,0	206	Baumreihe	
1278	532		212	Hecke (Bestand) mit Kraut-/Wiesenfläche	
1280	1087		211	Hecke (Bestand) mit Kraut-/Wiesenfläche	
1287	851	6,0	210	Baumreihe	
1296	1699		213	Baumreihe	
1312	3813	8,1	201	Baum- Strauchhecke 3-reihig	Windschutzanlage gemäß §2 Abs.3 Forstgesetz 1975
1319	4425	8,0	203	Baum- Strauchhecke 2-reihig mit Obstbaumreihe	Windschutzanlage gemäß §2 Abs.3 Forstgesetz 1975
			215	Feldgehölz	
1336	859		214	Baumreihe	
1342	4128	6,4	204	Baum- Strauchhecke 2-reihig	Windschutzanlage gemäß §2 Abs.3 Forstgesetz 1975
<b>Summe</b>	<b>30139</b>				

**Anhang 2**

**Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):**

<b>KG</b>	
<b>Maissau</b>	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
2502	19068
2503	6589
2504	5761
2505	4078
2506	21924
<b>Summe</b>	<b>57420</b>

<b>KG</b>	
<b>Ravelsbach</b>	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
442	66311
443	14468
444	77558
<b>Summe</b>	<b>158337</b>

<b>KG</b>	
<b>Oberravelsbach</b>	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1122	4745
1123	4228
1125	2739
xxxxx	xxxxx
1129	16458
1130	19467
1131	6028
1132	11067
1133	22063

<b>KG</b>	
<b>Oberravelsbach</b>	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1136	13284
1138	15351
1139	5488
1140	6667
1142	40327
1144	17316
1145	8483
1146	11473
1147	21949

KG	
Oberravelsbach	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1148	29546
xxxxx	xxxxx
1151	8949
1152	13738
1159	8366
1160	5470
1161	9281
1164	6973
1165	14645
1168	7298
1169	5646
1170	6755
1173	13225
1174	8199
1175	3226
1176	4688
1177	11262
1178	18587
1181	9407
1186	27678
1187	10739
1188	3572
1189	19457
1190	13095
1193	14445
1194	15989
1195	19366
1196	21959
1206	1767
1207	6646
1208	15913
1209	15901
1210	6469
1215	15557
1216	12127
1217	1902
1218	13232
1219	17113
1222	36603
1236	37365
1237	5660
1238	1984
1239	28744
1242	17738
1244	6014

KG	
Oberravelsbach	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1245	8074
1246	14446
1247	1972
1249	9291
1250	5678
1253	16529
1254	7621
xxxx	xxxxx
1257	13214
1258	4090
1259	7977
1261	1071
1262	12768
1264	11791
1265	21076
1266	8597
1267	7890
1268	2886
1269	8108
1270	3449
1272	11692
1274	3158
1275	8103
1276	2807
1279	24723
1281	11688
1282	14122
1283	13827
1284	3170
1285	4228
1288	46267
1302	25282
1306	6520
1307	41165
1308	5097
1309	46535
1310	15160
1311	59625
1313	68950
1314	29205
1315	27355
1316	7019
1317	34259
1322	1687
1323	22301

KG	
Oberravelsbach	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1324	28655
1327	24272
1330	14382
1331	19029
1332	1114
1337	54300
1338	6642
1339	84151
1340	19901
1341	31587
1343	47751
1355	6879

KG	
Oberravelsbach	
Grdst.Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>
1356	6865
1357	39294
1359	15434
1360	8303
1361	10147
1362	9479
1364	4812
1158	8366
1385	9404
<b>Summe</b>	<b>1950669</b>
<b>Gesamt summe</b>	<b>2166426</b>

Für den Amtsvorstand

Dr. Schmidt



## Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen

### Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen gemäß § 7 des NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016)

#### A. Allgemeines:

##### 1. Anwendungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt nur für den Anwendungsbereich des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (NÖ KHG 2016) kann aber auch für andere Planungen sinngemäß herangezogen werden.

Sie gilt nicht für Notfallplanungen auf Grundlage bundesgesetzlicher Bestimmungen (z.B. Strahlenschutzgesetz, Epidemiegesetz, Wasserrechtsgesetz, usw.).

##### 2. Ziele der Richtlinie

Eine wesentliche Zielsetzung des NÖ KHG 2016 ist es, durch Vorbereitungsmaßnahmen eine Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder zu beseitigen.

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben daher für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne nach einheitlichen Richtlinien gemäß § 7 NÖ KHG 2016 zu erstellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl Inhalt und Struktur der Katastrophenschutzpläne nach gleichen Vorgaben erstellt werden als auch die unterschiedlichen Planungsebenen aufeinander abgestimmt sind.

##### 3. Aktualisierung/Kontrolle

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben ihre Katastrophenschutzpläne bei Bedarf, zumindest aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Bedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- bestehende Gefahren sich ändern oder zusätzliche Gefahren auftreten
- Maßnahmen sich ändern oder neu hinzukommen
- wenn sich wichtige Kontaktpersonen der Einrichtungen gemäß B.2.5 ändern

Erreichbarkeitsdaten sind laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinden haben auf Grund dieses Gesetzes ihre Katastrophenschutzpläne den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung zu übermitteln.

Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob die Gemeindepläne mit deren Plänen übereinstimmen (z.B.: in Abhängigkeit stehende Alarmierungswege und Maßnahmen). Gleiches gilt für die Landesregierung in Bezug auf die Pläne der Bezirksverwaltungsbehörden.

##### 4. Ausbildung und Übung

Die Landesregierung hat die Ausbildung zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen und Sonderkatastrophenschutzplänen sicherzustellen. Die Inhalte dieser Ausbildungen decken einerseits die richtige Anwendung der vom Land NÖ bereitgestellten elektronischen Datenverarbeitung und andererseits die Durchführung der umfassenden Gefährdungsanalyse bzw. Risikobeurteilung sowie die Festlegung der Alarm- und Meldewege und den Aufbau des Maßnahmenkatalogs ab. Die Landesregierung kann sich für die Ausbildung der Gemeinden des NÖ Zivilschutzverbandes bedienen.

Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne sind nach deren Erstellung sowie periodisch auf deren Wirksamkeit durch Übungen zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschrift „Katastrophenschutzübungen“ im NÖ Vorschriften- und Informationssystem verwiesen.

##### 5. Elektronische Datenverarbeitung

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die im § 7 Abs. 8 NÖ KHG 2016 taxativ aufgezählten und für die Bewältigung einer Katastrophe erforderlichen Inhalte und personenbezogenen Daten elektronisch zu verarbeiten. Die

Rechtsvorschriften hinsichtlich Datenschutz sind dabei einzuhalten.

Die aktuelle Version des Katastrophenschutzplanes ist zusätzlich in Papierform bei der zuständigen Behörde vorzuhalten. Für die elektronische Erstellung steht seitens des Landes NÖ ein Verwaltungsprogramm zur Verfügung.

#### 6. Inkrafttreten von Katastrophenschutzplänen

Katastrophenschutzpläne der Gemeinden treten durch einen Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Die betroffene Bevölkerung ist gemäß § 12 Abs.3 NÖ KHG 2016 in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ergibt die Überarbeitung oder Aktualisierung, dass keine wesentlichen Inhalte im Sinne des Pkt. 3 verändert werden, ist kein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörden treten mit Genehmigung des Bezirkshauptmannes/der Bezirkshauptfrau oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Kraft. Die betroffenen Gemeinden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auf Landesebene treten der Landeskatastrophenschutzplan und die Sonderkatastrophenschutzpläne nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsglied (oder den zuständigen Abteilungsleiter/die zuständige Abteilungsleiterin) in Kraft. Die betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

#### Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne

##### 1. Allgemein

Bei der Erstellung des Katastrophenschutzplanes bzw. eines Sonderkatastrophenschutzplanes der jeweiligen Behörde sind Ereignisdokumentationen, aber auch bereits bestehende Planungsunterlagen (z.B. Gefahrenzonenpläne, Hochwasser-abflussbereiche, Gefahrenhinweiskarten, Risikokarten, Alarm- und Einsatzpläne der Einsatzorganisationen oder interne Notfallpläne von Betrieben) zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus der Gefahrenanalyse der Bedarf einer speziellen Vorbereitung für ein bestimmtes Ereignis (z.B.: Hochwasser, Sturm, Stromausfall) oder ein bestimmtes Gebiet, ist ein **Sonderkatastrophenschutzplan** zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs.3 NÖ KHG 2016 haben Katastrophenschutzpläne erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

##### 2. Aufbau und Inhalt von Katastrophenschutzplänen

Katastrophenschutzpläne haben zu enthalten:

###### 1. Einsatzleitung:

Eine Einsatzleitung hat aus mehreren Personen zu bestehen und unterstützt den Einsatzleiter/die Einsatzleiterin der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.

Um die Mitwirkung bei der Katastrophenbewältigung auf Gemeindeebene sowie die selbständige Anordnung von unaufschiebbaren Maßnahmen zu garantieren, ist eine örtliche Einsatzleitung unter der Führung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzurichten.

Der Katastrophenschutzplan hat eine Auflistung der Mitglieder der Einsatzleitung mit deren Erreichbarkeiten zu enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Einsatzleitung mit geeigneten Personen besetzt ist. Diese sind von ihrer Bestellung in Kenntnis zu setzen. Die Örtlichkeit (Sitz) der Einsatzleitung ist festzulegen. Die personelle Zusammensetzung der Einsatzleitung orientiert sich am Stabsmodell der „SKKM - Richtlinie für das Führen im

Katastropheneinsatz“ (Richtlinie (bmi.gv.at)) und ist den Personalressourcen der jeweiligen Behörde anzupassen.

###### 2. Gebietsbeschreibung und Gebietsanalyse:

Im Katastrophenschutzplan ist eine Übersicht über die Gegebenheiten im jeweiligen Wirkungsbereich der Behörde, einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und infrastrukturellen Merkmale aufzunehmen (Gebietsbeschreibung).

###### 3. Gefahrenanalyse:

Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind die Arten der jeweils zu erwartenden Gefahren und die daraus resultierenden Katastrophenszenarien unter Angabe der besonders gefährdeten Bereiche (Ortsbezug) und der erwartbaren Schäden (Personen-, Sach- und Umweltschäden) anzugeben. Die Ergebnisse der Gefahrenanalyse bilden die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung und dienen als Entscheidungsgrundlage, ob ein Sonderkatastrophenschutzplan erforderlich ist.

Seitens des Landes NÖ wird ein Gefahrenkatalog (Beilage) zur Verfügung gestellt.

Die Analyse von Gefahren und Katastrophenszenarien mittels eines Risikomanagementinstruments ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

###### 4. Maßnahmenkatalog (Vorsorge- und Umsetzungsmaßnahmen):

Aufbauend auf den Ergebnissen der Gefahrenanalyse hat der Katastrophenschutzplan jene Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen des Selbstschutzes, zu enthalten.

Die Erstellung von Musterchecklisten für Standardmaßnahmen ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

Spezielle Maßnahmen für ganz bestimmte katastrophenelevante Gefahren und Szenarien sind in Sonderkatastrophenschutzplänen festzulegen.

###### 5. Aufzählung von Einrichtungen zur Katastrophenhilfe:

Im Katastrophenschutzplan sind jene Einrichtungen, die für Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 NÖ KHG 2016 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, aufzuzählen. Der Umfang dieser zu erhebenden Einrichtungen richtet sich nach dem Gefahren- und Katastrophenpotenzial des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Als Mindestvoraussetzung hat der Katastrophenschutzplan einer Gemeinde eine Einrichtung zu beinhalten, die im Zuge von Evakuierungsmaßnahmen rasch als temporäre Notunterkunft adaptiert werden kann.

Weitere Angaben können Einrichtungen und Dienstleister aus den Bereichen Versorgung (Trinkwasser-, Lebensmittel- und Energieversorgung), Entsorgung (Abfall, Abwasser), Gesundheit/Soziales (Humanmedizin, Veterinärmedizin), Wirtschaft (z.B. Transport-, Bau- und Bestattungswesen), Freizeit/Tourismus, Sicherheit (Exekutive, Militär, Justiz) und Verkehr (Straße, Schiene, Wasser, Luft) enthalten. Für die aufgelisteten Einrichtungen sind Erreichbarkeiten und Ansprechpersonen zu erheben und aufzulisten.

###### 6. Warnung, Alarmierung und Entwarnung:

Im Katastrophenschutzplan sind die Maßnahmen zur rechtzeitigen Warnung, Alarmierung und Entwarnung der Mitglieder der Einsatzleitungen, der Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zur

Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 NÖ KHG 2016 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, und der Bevölkerung aufzunehmen. Diese Maßnahmen sollen die Reihenfolge und Bedeutung der Zivilschutzsignale (Warnung, Alarmierung und Entwarnung), sowie den Zeitpunkt und die Berechtigten zur Auslösung dieser Signale beinhalten. Die zur Anwendung kommenden Kommunikationsmittel (zum Beispiel Lautsprecher, Flugblatt, Rundfunkdurchsagen und/oder Sirene) zur Weitergabe von wichtigen Informationen sind anzugeben. Sogenannte Informationspunkte zur Einrichtung eines Bürgerinformationsdienstes sind festzulegen. Die Vorbereitung von Mustertexten mit Selbstschutzzinformationen für die Bevölkerung ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

### 3. Aufbau und Inhalt von Sonderkatastrophenschutzplänen

Ergibt sich aus der Gefahrenanalyse der Bedarf einer speziellen Vorbereitung (Vielzahl an Maßnahmen) für ein bestimmtes Ereignis (z.B.: Hochwasser, Dammbruch, Stromausfall) oder ein bestimmtes Gebiet, ist ein **Sonderkatastrophenschutzplan** zu erstellen. Dieser regelt für ein bestimmtes Ereignis die hierfür notwendigen Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen der Warnung, Alarmierung und Entwarnung, sowie des Selbstschutzes. Ebenso sind hier jene Einrichtungen, die für Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung dieses speziellen Ereignisses zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 NÖ KHG 2016 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zu erfassen und ihre Erreichbarkeiten festzuhalten. □

## Gefahrenkatalog zur Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen

### Gefahrenkatalog zur Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen gemäß § 7 des NÖ

#### Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016)

##### 1. Präambel:

Die Katastrophenereignisse, die in Niederösterreich in den letzten Jahrzehnten behördlich nach dem NÖ KHG 2016 bewältigt wurden, sind überwiegend im Bereich der Naturkatastrophen einzuordnen (Starkregen, Unwetter, Hochwasser, Schnee, Eisregen, Raureif, Sturm). Naturkatastrophen bringen meist auch technische Gefahren mit sich, wie zum Beispiel die Dammbrüche an der March im April 2006 oder die regionalen Stromausfälle durch massiven Raureif und Eisregen im Waldviertel im Dezember 2014. Rein technische Gefahren mit Katastrophenpotential sind in Niederösterreich durch Unfälle im Personenverkehr (Massenanfall von Verletzten), Güterverkehr und in der Industrie (z.B. Austritt, Brand und Explosion von Gefahrgütern) zu erwarten. Als Beispiele sind die Gasexplosion in Wilhelmsburg am 2. Dezember 1999 (unter Anwendung des NÖ KHG), die Gasexplosion in der Gasregelstation

Baumgarten am 12. Dezember 2017 (überörtliche Gefahrenabwehr § 5 NÖ FG 2015) und diverse Unfälle auf der Schiene, den Autobahnen und auf der Donau zu nennen. Aufgrund der großen Abhängigkeiten von elektrischer Energie aller Gesellschaftsbereiche stellt ein flächiger und länger andauernder Stromausfall ein besonderes Katastrophenszenario dar (Blackout).

Als Sonderfälle hinsichtlich rechtlicher Zuständigkeiten gelten Unfälle mit radioaktivem Material (Tschernobyl 1986) und die COVID 19 Pandemie, welche nach bundesgesetzlichen Vorschriften (Strahlenschutzgesetz, Epidemiegesetz) abzuhandeln sind. Die zu setzenden Maßnahmen und Organisationsstrukturen orientieren sich weitestgehend an den Strukturen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements des Bundes und der Länder. Diese Gefahren sind daher im vorliegenden Gefahrenkatalog nicht berücksichtigt.

Gefahren und deren Wahrnehmung unterliegen einem stetigen Wandel. Sie verlieren oder gewinnen an Bedeutung oder entstehen etwa kurzfristig durch Neubauten (Tunnel, Straße, Industrie) und Nutzung neuer Technologien. Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen, dass auch „schleichende“ Entwicklungen zu einer Veränderung von Gefahren führen können (z.B. Erhöhung der Temperatur, Veränderung der Vegetation, höhere Waldbrandgefahr). Ein zeitgemäßes Katastrophenmanagement beginnt daher mit dem Erkennen von Gefahren und Risiken bzw. deren Beurteilung.

Der folgende Gefahrenkatalog beinhaltet die für Niederösterreich bedeutendsten Gefahren, welche im Zuge der Erstellung bzw. Adaptierung des Katastrophenschutzplanes jedenfalls berücksichtigt werden sollen.

Die Fachabteilung stellt weiterführende Informationen zum Gefahrenkatalog (inkl. Referenzszenarien) sowie Instrumente zur Beurteilung der Gefahren bzw. der daraus resultierenden Katastrophenszenarien im Zuge der einschlägigen Schulungen nach § 12 NÖ KHG 2016 zur Verfügung.

##### 2. Beispiele von typischen Naturkatastrophen in NÖ

**Lokale extreme Starkregenereignisse** in Form von Unwettern/Gewittern mit Blitz- und Hagelschlag, sowie Sturm, können katastrophale Hochwasserereignisse in Verbindung mit Verkläuerungen, Erdbeben, Vermurungen, Dammbrüchen, Flutwellen und Sturmschäden auslösen. Gefährdet sind faktisch alle Siedlungsbereiche, wo oberflächlich abfließendes Regenwasser (Hangwasser) in Gebäude eindringen kann. In weiterer Folge ist in den Vorflutern, in Wildbächen bis hin zu Donauzubringern mit erhöhten Abflüssen, die auch außerhalb des Niederschlagsgebietes liegen mit Schäden zu rechnen. Referenzereignisse sind die Unwettersommer 2010, 2012, 2019, 2020, die Hochwasserereignisse 2010 im Pulkautal, 2014 im Traisen, Pielach Einzugsgebiet, aber auch der Tornado von Wiener Neustadt 1918 mit mehr als 30 Toten zu nennen.

**Flächige, mehrtägige Extremniederschlagsereignisse** (auch in Kombination mit Schneeschmelze) werden durch Großwetterlagen ausgelöst (z.B. Atlantiktiefs, Adriatiefs). Auswirkungen zeigen sich in allen Gewässern (Bäche, Flüsse, Donau und Seen) und in weiterer Folge auch in den Grundwasserkörpern durch erhöhte Wasserstände. Derartige Großwetterlagen sind gut vorhersagbar und erlauben präventive Schutzmaßnahmen (z.B. Aufbau mobiler Hochwasserschutzanlagen) zu ergreifen. Als Referenzereignisse gelten beispielsweise das Donau- und Kamphochwasser

2002, das Thaya/Marchhochwasser 2006 (Schneeschnelze), und das Donauhochwasser 2013 mit statistischen Jährlichkeiten jenseits von 100.

**Extreme Schneefälle** führen in Niederösterreich zu Schneedruck, erhöhter Lawinengefahr, Schneeüberwehungen im Flachland und somit zu Gefährdungen von Personen und Gebäuden, sowie zu massiven Einschränkungen im Verkehr. Referenzereignisse waren die Extremschneefälle in den Wintern 2006, 2009 und 2019.

**3. Gefahrenkatalog:**

Der Gefahrenkatalog bildet die Grundlage zur Beurteilung möglicher Gefährdungen in Niederösterreich, die entweder als Einzelereignis, oder auch gleichzeitig in Abhängigkeit, in verstärkender Form oder völlig unabhängig voneinander gleichzeitig auftreten können. Besonders Kaskaden- und Dominoeffekte stellen auch zukünftig eine besondere Herausforderung für eine hochtechnisierte Gesellschaft dar. Jede Gefahr/Gefährdung kann sich in einer Bandbreite erstrecken, die von einem Alltagsereignis (z.B. Straßenverkehrsunfall) bis zu einer nationalen Katastrophe (z.B. Unfall eines Gefahrgut-Lastwagens mit Austritt hochgiftiger Stoffe in einem dicht besiedelten Gebiet) reichen kann.

lung möglicher Gefährdungen in Niederösterreich, die entweder als Einzelereignis, oder auch gleichzeitig in Abhängigkeit, in verstärkender Form oder völlig unabhängig voneinander gleichzeitig auftreten können. Besonders Kaskaden- und Dominoeffekte stellen auch zukünftig eine besondere Herausforderung für eine hochtechnisierte Gesellschaft dar. Jede Gefahr/Gefährdung kann sich in einer Bandbreite erstrecken, die von einem Alltagsereignis (z.B. Straßenverkehrsunfall) bis zu einer nationalen Katastrophe (z.B. Unfall eines Gefahrgut-Lastwagens mit Austritt hochgiftiger Stoffe in einem dicht besiedelten Gebiet) reichen kann.

**Kategorien: NG – Naturgefahren, TG – Technische Gefahren**

Nr.	Kategorie	Gefahr/Ursache/Auswirkungen
1.	NG	Lokale(r) Starkregen/Unwetter - großflächige Starkniederschlagsereignisse mit Hochwasser, Flutwelle, Verkläuerungen
2.	NG	Eisstoß, Eisstau, Eisgang
3.	NG	Erdbeben
4.	NG	Erdrutsch, Hangrutsch, Mure
5.	NG	Flächen-, Flur-, Waldbrand (Hochrisikogebiete)
6.	NG	Eisregen, Blitzeis
7.	NG	Extreme Schneefälle, Schneedruck, Lawinengefahr, Schneeüberwehungen (Flachland)
8.	NG	Sturm >100km/h (Orkane, Tiefdruckgebiete bzw. kleinräumige Tornados, Fallböen bei Unwetter)
9.	TG	Dammversagen, Dammbruch, Talsperrenbruch mit drohender Flutwelle
10.	TG	Großbrand, Gasexplosion – Einsturz von Bauwerken
11.	TG	Großunfälle mit katastrophalen Auswirkungen Straße (inkl. Tunnel), Schiene (inkl. Tunnel), Wasser (Schiffsverkehr), Luft (Flugzeugabsturz) und Aufstiegshilfen (Lifte, Gondel)
12.	TG	Störfall/Unfall Seveso-III-Betriebe Obere Klasse (ehemals Schwelle 2) und Untere Klasse (ehemals Schwelle 1)
13.	TG	Großflächiger Strom- und Infrastrukturausfall (Black Out)



# Richtlinien nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, Neufassung 2021

**Bereiche Kunst und Kultur sowie Wissenschaft, Forschung, tertiäre Bildung und Wissenschaftsvermittlung**

K1-A-62/003-2021

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Oktober 2021 aufgrund des § 5 Abs. 3 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, folgende Förderungsrichtlinien erlassen:

**Bereich Kunst und Kultur**

§1

Anwendungsbereich

Im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sind materielle (§ 3 Abs. 3) und immaterielle (§ 3 Abs. 2) Förderungen vorgesehen.

Diese Richtlinien gelten für materielle Förderungen im Bereich Kunst und Kultur.

§2

Grundsätze und Ziele

(1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Projekte vergeben werden, die geeignet sind, die Zielformulierung

gen der Strategie für Kunst und Kultur des Landes Niederösterreich, der Sammlungsstrategie, jene in anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst und Kultur sowie des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 umzusetzen und nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Niederösterreich verstoßen.

(2) Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
  - Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
  - Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfängerin bzw. dem Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.
  - Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
  - Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Niederösterreich dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (5) Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn ein Anreizeffekt damit verbunden ist und / oder, bezogen auf das Vorhaben (Projekt), dieses ohne die materielle Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit kann die finanzielle Lage der Fördernehmerin / des Fördernehmers berücksichtigt werden.
- (6) Bei der Vergabe von Förderungen sind die Zielsetzungen des Landes Niederösterreich in gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche
- Nicht-Diskriminierung
  - Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming
  - Diversität und Vielfalt
  - Klimaschutz
  - Nachhaltigkeit
  - Fairness
- (7) Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für Förderungen im Kunst- und Kulturbereich.  
Für einzelne Förderbereiche bzw. Fördergegenstände können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien konkrete und auf den jeweiligen Förderbereich bzw. Fördergegenstand abgestimmte Ziele definiert werden. Zur Erreichung dieser Ziele können Kriterien definiert werden, die ergänzend für die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung herangezogen werden. Diese werden von der Abteilung Kunst und Kultur festgelegt und gemäß § 13 Abs. 6 veröffentlicht.

- (8) Zur Förderabwicklung gemäß dieser Richtlinien kann sich die Landesregierung auch anderer Einrichtungen und Organisationen bedienen. In diesem Fall sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen / Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.

### § 3

#### Arten der materiellen Förderung

Die Förderung in materieller Form erfolgt insbesondere durch:

- Vergabe von Finanzierungsbeiträgen (Zuschüsse, Darlehen,...)
- Vergabe von künstlerischen Auftragswerken
- Ankäufe für die Landessammlungen Niederösterreich
- Vergabe von Stipendien
- Vergabe von Kulturpreisen
- Unterstützung Dritter bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen und Stipendien für künstlerische und / oder kulturelle Leistungen
- Durchführung von künstlerischen Wettbewerben und Calls
- Leistung von Mitgliedsbeiträgen
- Internationalen Künstler\*innenaustausch

### § 4

#### Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist ein nachweislicher Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers oder des geförderten Vorhabens.  
Dieser liegt dann vor, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer
- mit ihrem / seinem Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich gemeldet ist oder im Fall einer juristischen Person sich ihr Sitz oder ein Standort in Niederösterreich befindet, und / oder
  - in Niederösterreich geboren wurde und / oder ihre / seine schulische und / oder künstlerische Ausbildung in Niederösterreich absolviert hat, und / oder
  - in Niederösterreich künstlerisch tätig war, und / oder
  - das Vorhaben (Projekt) in Niederösterreich umgesetzt wird.
- (3) Wenn die unter Abs. 2 genannte Voraussetzung nicht zutrifft, kann eine Förderung nur vergeben werden, wenn sie im besonderen Interesse des Landes liegt und der kulturellen Identität und Vielfalt des Landes dient.
- (4) Das zur Förderung eingereichte Vorhaben (Projekt) ist vollständig mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen. Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags ist von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer anzugeben, welche Eigenleistungen und Eigenmittel eingebracht, welche Erlöse sowie welche (baren) Finanzierungsbeiträge und unbaren Leistungen Dritter einkalkuliert werden.  
Können keine Eigenleistungen und / oder Eigenmittel und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter erbracht werden, ist die Vergabe eines Finanzierungsbeitrages nur möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben in einem begründeten und besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt.
- a) Unter Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin /

- b) Unter Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen.
- c) Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind Leistungen von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Gemeinden, Bund, Europäische Union) und / oder von Privaten (z.B. Unternehmen, Sponsoren, Mäzene) zu verstehen.

§ 5

Bedingungen für eine Förderung

- (1) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für
  - die Richtigkeit ihrer / seiner Angaben in den eingereichten Unterlagen,
  - die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
  - die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übernehmen.

Die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet sich, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens (Projekts) rechtzeitig eingeholt werden.

- (2) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass der Name der Fördernehmerin / des Fördernehmers, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht werden.
- (3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (4) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.
- (5) Weiters stimmt die Fördernehmerin / der Fördernehmer zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten durch den Fördergeber in diese eingetragen werden.
- (6) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen sowie beim Abschluss von Verträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nicht-Diskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes unter Wahrung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.
- (7) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (8) Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der För-

dernehmerin / des Fördernehmers aufgrund von Förderungszusagen nach diesen Richtlinien ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich unzulässig.

- (9) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung oder sonstige materielle Unterstützung (z.B. Stipendium, Werkvertrag) des Landes Niederösterreich hinzuweisen.
- (10) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt im Rahmen des NÖ Klimaprogramms in der jeweils geltenden Fassung möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird.
- (11) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, die Abteilung Kunst und Kultur über alle das Vorhaben betreffenden Förderansuchen bei öffentlichen Stellen sowie das Projekt betreffende Zusagen von öffentlichen Stellen, auch jenen, die allenfalls nach Zusage einer Förderung durch die Abteilung Kunst und Kultur vergeben werden, unaufgefordert schriftlich oder elektronisch (z.B. per Fax oder E-Mail) zu informieren.
- (12) Eine überwiegende Weitergabe der Durchführung des Fördergegenstandes an Dritte ist anzuzeigen und ohne die schriftliche Zustimmung des Fördergebers nicht zulässig. Wird dem zugestimmt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts durch sämtliche Kontrollinstanzen des Landes Niederösterreich, des Bundes und der Europäischen Union gewährleistet ist.
- (13) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat dem Fördergeber wesentliche Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen darstellen würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 6

Ausschließungsgründe einer Förderung

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle
- Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde

Förderungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte verletzt werden
- Rassismus oder Antisemitismus begünstigt werden.

§ 7

Ansuchen (Förderungsbegehren)

- (1) Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen (Förderungsbegehren) schriftlich zu stellen. Wird von der Abteilung Kunst und Kultur dafür ein (elektronisches) Formular bzw. ein digitales Einreichsystem (Portal) bereitgestellt, ist das Förderungsbegehren (Ansuchen) unter Verwendung des Formulars und nach Möglichkeit dieses digitalen Einreichsystems (Portals) einzubringen.
- (2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) gemäß Abs. 1 ist erfüllt, wenn der Antrag



- a) schriftlich eingebracht wird (postalisch oder persönlich),
  - b) mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß den Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung (zum Beispiel „Handysignatur“) eingebracht wird oder
  - c) der unterschriebene Antrag und ein amtlicher Lichtbildausweis der Unterfertigerin / des Unterfertigers als Scan, Kopie, Foto etc. elektronisch, z.B. per Fax, E-Mail, etc. übermittelt werden.
- (3) Das Ansuchen (Förderungsbegehren) ist außer in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.
- (4) Für Begehren (Ansuchen) um die Zuerkennung eines Kulturpreises gilt abweichend § 12.

## § 8

## Vereinfachtes Verfahren

Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,- kann ein vereinfachtes Förderverfahren betreffend Ansuchen und Verwendungsnachweise, etwa durch Vorlage aussagekräftiger Nachweise der Projektdurchführung, zur Anwendung kommen. Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen sind auf der Internetseite des Landes Niederösterreich gem. § 13 Abs. 6 zu veröffentlichen.

## § 9

## Verwendungsnachweis

- (1) Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer binnen der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Dieser Nachweis wird beispielsweise durch Belegexemplare, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen erbracht. Zusätzlich ist ein formloser schriftlicher Projektbericht über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
- (2) a) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat zusätzlich die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben (Projekt) verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, schriftlich innerhalb der durch die Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Die Fördernehmerin / der Fördernehmer haftet für die Richtigkeit der getätigten Angaben.
- b) Die Abteilung Kunst und Kultur kann alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.
- c) Die Abteilung Kunst und Kultur kann überdies die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und / oder saldierter Originalbelege und / oder weiterer Nachweise verlangen.
- (3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.
- (4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) der gleichen Förderwerberin / des gleichen Förderwerbers kann von der

- Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung bzw. der Erreichung der mit der Vergabe der Förderung verbundenen Ziele abhängig gemacht werden.
- (5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sowie die Kontrollinstanzen des Bundes und der Europäischen Union und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen (inklusive Leistungen von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen) Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

## § 10

## Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

- (1) Die NÖ Landesregierung kann
- a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und / oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen, wenn eine wesentliche Abweichung von 10% oder mehr bei den Ausgaben und / oder Einnahmen vorliegt, und / oder
  - b) bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und / oder
  - c) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist abgerechnet wurden und / oder
  - d) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 genannten Ziele verlangen, und / oder
  - e) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und / oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.
- (2) Die NÖ Landesregierung hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
- a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
  - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - c) das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde,
  - d) über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - e) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden oder
  - f) das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

- (3) Die Rückerstattungspflicht gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur allenfalls gesetzten Frist der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

§ 11

Vergabe von Stipendien

- (1) Das Land Niederösterreich kann zur Unterstützung von Künstlerinnen / Künstlern sowie von Personen, deren Tätigkeit mit der Kunst- und Kulturproduktion sowie -vermittlung verbunden ist, Stipendien vergeben.
- (2) Einreichmöglichkeiten und Vergabebedingungen für Stipendien sind in geeigneter Weise, insbesondere gem. § 13 Abs. 6, zu veröffentlichen und können in einzelnen Punkten von diesen Richtlinien abweichen. In der Veröffentlichung sind insbesondere Zielsetzungen, Einreichmodalitäten, Dotierung und die Voraussetzungen für das Begehren (Ansuchen) zu definieren.

§ 12

Vergabe von Preisen

- (1) Gemäß § 7 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 hat das Land jährlich in festgelegten Bereichen Kulturpreise zu stiften. Die jährlich zu vergebenden Kulturpreise, ihre Dotierung und die Voraussetzungen für Begehren (Ansuchen) (einschließlich Einreichfrist) sind auszuschreiben. Diese Ausschreibung ist in geeigneter Weise gemäß § 13 Abs. 6 zu veröffentlichen.
- (2) Das Land kann Dritte bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen für künstlerische und / oder kulturelle Leistungen unterstützen. Dabei müssen die Richtlinien für Förderungen nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sinngemäß angewandt werden und die Empfehlung der Preisträgerinnen und Preisträger durch ein fachlich qualifiziertes Gremium erfolgen.

§ 13

Verfahren

- (1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß § 6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu unterziehen.
- (2) Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung oder den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages.

a) Förderzusage:

Mit der Übermittlung der Förderzusage kommt ein Fördervertrag zustande.

In diesem Fall besteht der Vertrag aus

- dem unterfertigten Ansuchen (Förderungsbegehren) inklusive der erforderlichen Beilagen und
- der schriftlichen Förderzusage der Abteilung Kunst und Kultur oder anderer dazu gemäß § 2 Abs. 8 beauftragter Einrichtungen und Organisationen

b) gesonderter Fördervertrag:

Die Abteilung Kunst und Kultur oder andere dazu gemäß § 2 Abs. 8 beauftragte Einrichtungen und Organisationen können bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.

Die Abteilung Kunst und Kultur hat bei der Vergabe einer Förderung, die aufgrund der Höhe des Finanzierungsbeitrages einer kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung bedarf, einen gesonderten Fördervertrag abzuschließen.

- (3) Mit Zustandekommen des Fördervertrages verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.
- (4) Die Anweisung eines Finanzierungsbeitrages kann in Ratenzahlungen vorgesehen werden. Die Anweisung einzelner Raten kann an die Vorlage von Nachweisen zur Verwendung des Finanzierungsbeitrages gebunden werden.
- (5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.
- (6) Als Medien der Veröffentlichung aller näheren Bestimmungen gem. §§ 8, 11 und 12 dienen die offizielle Internetseite des Landes Niederösterreich [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) mit der Unterseite [www.kultur.noe.at](http://www.kultur.noe.at).

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2006) außer Kraft.

**Bereich Wissenschaft, Forschung, tertiäre Bildung und Wissenschaftsvermittlung**

§ 1

Anwendungsbereich

Im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sind materielle (§ 3 Abs. 3) und immaterielle (§ 3 Abs. 2) Förderungen vorgesehen.

Diese Richtlinien gelten für materielle Förderungen im Bereich Wissenschaft, Forschung, tertiäre Bildung und Wissenschaftsvermittlung, soweit für diese Themenbereiche keine besonderen Richtlinien oder spezifische Kriterien erlassen wurden.

§ 2

Grundsätze

- (1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten vergeben werden, die geeignet sind, die Zielformulierungen gemäß § 4 umzusetzen, und die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes Niederösterreich verstoßen.
- (2) Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein-

zuhalten,  
insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
  - Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
  - Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.
  - Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
  - Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 25 und 26 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Niederösterreich dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (5) Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn ein Anreizeffekt damit verbunden ist und / oder, bezogen auf das Vorhaben (Projekt), dieses ohne die materielle Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit kann die finanzielle Lage der Fördernehmerin / des Fördernehmers berücksichtigt werden.
- (6) Bei der Vergabe von Förderungen sind die Zielsetzungen und Vorgaben des Landes Niederösterreich in gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche
- Nicht-Diskriminierung
  - Chancengleichheit und Gender Mainstreaming
  - Diversität und Vielfalt
  - Klimaschutz
  - Nachhaltigkeit
  - Fairness
- (7) Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für Förderungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung. Für einzelne Förderbereiche bzw. Fördergegenstände können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien konkrete und auf den jeweiligen Förderbereich bzw. Fördergegenstand abgestimmte Ziele definiert werden. Zur Erreichung dieser Ziele können Kriterien definiert werden, die ergänzend für die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung herangezogen werden. Diese werden vom Fördergeber festgelegt und gemäß § 14 Abs. 6 veröffentlicht.
- (8) Die NÖ Landesregierung behält sich vor, sich für die Umsetzung von materiellen Förderungen Dritter (z.B.

Fördergesellschaften des Land NÖ) zu bedienen. Die konkreten Zielsetzungen und Förderbedingungen sind in diesem Fall in geeigneter Weise zu veröffentlichen bzw. auszuschreiben.

- (8a) Materielle Förderungen können zudem im Zuge von Kooperationsvereinbarungen mit Förderagenturen bzw. -stellen des Bundes oder der Länder, sowie mit sonstigen Einrichtungen vergeben werden, wenn diese Kooperationen einen Beitrag zur Erreichung der unter § 4 genannten Ziele leisten. Diese Kooperationsvereinbarungen können Regelungen enthalten, die von den gegenständlichen Richtlinien abweichen, sind in diesem Fall allerdings zwingend von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Bei Abschluss diesbezüglicher Kooperationsvereinbarungen sind entsprechende Berichtspflichten der Kooperationspartnerin / des Kooperationspartners bzw. Kontrollrechte des Landes hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Mittel sicherzustellen.

### § 3

#### Arten der materiellen Förderung

Die Förderung in materieller Form erfolgt insbesondere durch:

- Vergabe von Finanzierungsbeiträgen (Zuschüsse, Darlehen,...)
- Durchführung von (kompetitiven) Ausschreibungen (Calls)
- Vergabe von Stipendien und Wissenschaftspreisen im Sinne des § 7 Abs. 6 des NÖ Kulturfördergesetzes 1996 und anderen Preisen im Bereich Wissenschaft und Forschung

### § 4

#### Ziele der materiellen Förderung

- (1) Die grundlegenden Ziele im Bereich Wissenschaft und Forschung sind in den Strategiedokumenten des Landes Niederösterreich für die Bereiche Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung, wie insbesondere der FTI-Strategie oder der Hochschulstrategie festgelegt.
- (2) Darüber hinaus können davon abgeleitet spezifische Zielsetzungen der materiellen Förderung für die jeweiligen Fördergegenstände bzw. -bereiche definiert und veröffentlicht werden.

### § 5

#### Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter § 4 angeführten Ziele.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist ein nachweislicher Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers oder des geförderten Vorhabens.
- a) Ein Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers liegt insbesondere dann vor, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer ihren / seinen Sitz oder Standort in Niederösterreich hat oder in Niederösterreich geboren oder wohnhaft ist.
- b) Ein Niederösterreichbezug des geförderten Vorhabens (Projektes) liegt insbesondere dann vor, wenn ein bedeutender Teil des Vorhabens (Projektes) in Niederösterreich umgesetzt wird, es sich mit einem Niederösterreich-spezifischen Thema beschäftigt oder anderweitige relevante inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Land Niederösterreich aufweist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die Vergabe einer Förderung ausschließlich dann zulässig, wenn das Vorhaben (Projekt) im besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt und/oder zur Erreichung der Ziele nach § 4 besonders geeignet ist.

- (4) Das zur Förderung eingereichte Vorhaben (Projekt) ist gesamthaft mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen. Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer anzugeben, welche Eigenleistungen und Eigenmittel eingebracht werden, welche Finanzierungsbeiträge Dritter und gegebenenfalls welche Erlöse und unbaren Leistungen Dritter einkalkuliert werden.
- (5) Können keine Eigenleistungen und/oder Eigenmittel und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter erbracht werden, ist die Vergabe eines Finanzierungsbeitrages möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben in einem begründeten und besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt. Zudem kann im Rahmen von spezifischen Fördergegenständen bzw. -bereichen oder beim vereinfachten Verfahren gemäß § 9 von der Einbringung von Eigenleistungen und/oder Eigenmitteln und/oder Finanzierungsbeiträgen Dritter abgesehen werden.
- (6) Unter Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers zu verstehen. Unter Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen. Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind Leistungen anderer öffentlicher Stellen (z.B. Gemeinden, Länder, Bund, EU) und / oder von Privaten (z.B. Spenden, Sponsoring, Kooperationsbeiträge) zu verstehen.

§ 6

Bedingungen für eine Förderung

- (1) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für
- die Richtigkeit ihrer / seiner Angaben und der eingereichten Unterlagen,
  - die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
  - die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übernehmen.
- (2) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber über alle das Vorhaben betreffenden Förderansuchen bei öffentlichen Stellen sowie das Projekt betreffende Zusagen von öffentlichen Stellen, auch jene, die allenfalls nach Zusage einer Förderung durch den Fördergeber vergeben werden, schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens (Projekts) eingeholt werden.
- (4) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (5) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber

treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

- (6) Weiters stimmt die Fördernehmerin / der Fördernehmer zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten in diese eingetragen werden.
- (7) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes unter Wahrung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.
- (8) Wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der Kosten des Vorhabens (Projekts) besteht, ist die darauf entfallende Umsatzsteuer nicht förderbar.
- (9) Eine nicht dargelegte überwiegende Weitergabe der Durchführung des Fördergegenstandes an Dritte ist anzuzeigen und ohne die schriftliche Zustimmung des Fördergebers nicht zulässig. Wird dem zugestimmt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts durch sämtliche Kontrollinstanzen des Landes Niederösterreich, des Bundes und der Europäischen Union gewährleistet ist.
- (10) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat dem Fördergeber wesentliche Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (11) Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers aufgrund von Förderungszusagen nach diesen Richtlinien ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich unzulässig.
- (12) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung des Landes Niederösterreich hinzuweisen.
- (13) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden „NÖ Wissenschaftsbericht“ sowie im „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht)“ veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.
- (14) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt gemäß der NÖ Klimaprogramme möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird.

§ 7

Ausschlussgründe einer Förderung

- (1) Förderungen sind ausgeschlossen, wenn
- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder

- b) die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde.
- (2) Förderungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn
- die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte verletzt werden
  - Rassismus oder Antisemitismus begünstigt werden.

## § 8

## Ansuchen (Förderungsbegehren)

- (1) Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen (Förderungsbegehren) schriftlich zu stellen. Wird vom Fördergeber dafür ein (elektronisches) Formular bzw. ein digitales Einreichsystem (Portal) bereitgestellt, ist das Ansuchen (Förderungsbegehren) unter Verwendung dieses Formulars und nach Möglichkeit über das bereitgestellte Einreichsystem (Portal) zu stellen.
- (2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) gemäß Abs. 1 ist erfüllt, wenn der Antrag
- a) schriftlich eingebracht wird (postalisch oder persönlich),
  - b) mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß den Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstgesetzes, BGBl. Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung (zum Beispiel „Handysignatur“) eingebracht wird oder
  - c) der unterschriebene Antrag und ein amtlicher Lichtbildausweis der Unterfertigerin / des Unterfertigers als Scan, Kopie, Foto etc. elektronisch, z.B. per Fax, Email, etc. übermittelt werden.
- (3) Das Ansuchen (Förderungsbegehren) ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, grundsätzlich vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.
- (4) Für Begehren um die Zuerkennung von Stipendien und Preisen gelten abweichend die §§ 10 und 11.

## § 9

## Vereinfachtes Verfahren

- (1) Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,-- kann ein vereinfachtes Förderverfahren betreffend Ansuchen und Verwendungsnachweise, etwa durch Vorlage aussagekräftiger Belege als ausreichender Nachweis, zur Anwendung kommen.
- (2) Das genaue Prozedere muss gemäß § 14 Abs. 6 öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 10

## Vergabe von Stipendien

- (1) Das Land Niederösterreich kann zur Unterstützung von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie zur Förderung tertiärer Aus- und Weiterbildungen Stipendien vergeben.
- (2) Einreichmöglichkeiten und Vergabebedingungen für Stipendien sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und können in einzelnen Punkten von diesen Richtlinien abweichen. Darin sind insbesondere Zielsetzungen, Einreichmodalitäten, Dotierung und die Voraussetzungen für das Begehren (Ansuchen) zu definieren.

## § 11

## Vergabe von Preisen

- (1) Die jährlich zu vergebenden Wissenschaftspreise im Sinne des § 7 Abs. 1Z6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und andere Preise im Bereich Wissenschaft und Forschung sind hinsichtlich ihrer Dotierung und der Voraussetzungen für Begehren (Ansuchen) (einschließlich Einreichfrist) auszuschreiben. Diese Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (2) Das Land kann Dritte bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen für wissenschaftliche Leistungen unterstützen.
- Für die Begehren um die Zuerkennung von Preisen können abweichend von § 8 (Ansuchen) andere Bestimmungen erlassen werden.

## § 12

## Verwendungsnachweis

- (1) Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer binnen der vom Fördergeber gesetzten Frist nachzuweisen. Dieser Nachweis wird beispielsweise durch Projektberichte bzw. Jahrestätigkeitsberichte, Belegexemplare, Presseberichte oder dergleichen erbracht.
- (2) a) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat zusätzlich die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben (Projekt) verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, innerhalb der durch den Fördergeber gesetzten Frist nachzuweisen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Fördergeber kann verlangen, dass dieser Nachweis von der vertretungsbefugten Person zu unterfertigen ist.
- b) Der Fördergeber kann alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.
- c) Der Fördergeber kann überdies die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und/oder saldierter Originalbelege und/oder weiterer Nachweise verlangen.
- (3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.
- (4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) der gleichen Förderwerberin / des gleichen Förderwerbers kann von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung bzw. der Erreichung der mit der Vergabe der Förderung verbundenen Ziele abhängig gemacht werden.
- (5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen, sowie die Kontrollinstanzen des Bundes und der Europäischen Union und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen (inklusive Leistungen von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen) Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

## § 13

## Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

- (1) Die NÖ Landesregierung bzw. der Fördergeber kann

- a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen und/oder
  - b) bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und/oder
  - c) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der vom Fördergeber gesetzten Frist abgerechnet wurden und/oder
  - d) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 4 genannten Ziele verlangen und / oder
  - e) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und/oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.
- (2) Die NÖ Landesregierung bzw. der Fördergeber hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
- a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
  - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - c) das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde,
  - d) über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - e) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden, oder
  - f) das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.
- (3) Die Rückerstattungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung innerhalb der vom Fördergeber allenfalls festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

§ 14

Verfahren

- (1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß § 6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu unterziehen.
- (2) Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung oder den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages.

- a) Förderzusage:  
Mit der Übermittlung der Förderzusage kommt ein Fördervertrag zustande.  
In diesem Fall besteht der Vertrag aus
    - dem unterfertigten Ansuchen (Förderungsbegehren) inklusive der erforderlichen Beilagen und
    - der schriftlichen Förderzusage des Fördergebers
  - b) gesonderter Fördervertrag:  
Der Fördergeber kann bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.  
Bei der Vergabe einer Förderung, die aufgrund der Höhe des Finanzierungsbeitrages einer kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung bedarf, ist jedenfalls ein gesonderter Fördervertrag abzuschließen.
- (3) Mit Zustandekommen des Fördervertrages verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.
- (4) Die Anweisung eines Finanzierungsbeitrages kann in Ratenzahlungen vorgesehen werden. Die Anweisung einzelner Raten kann an die Vorlage von Nachweisen zur Verwendung des Finanzierungsbeitrages gebunden werden.
- (5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.
- (6) Als Medien der Veröffentlichung aller näheren Bestimmungen dienen die offizielle Internetseite des Landes Niederösterreich [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) sowie weiterer geeigneter Medien der Abt. Wissenschaft und Forschung oder der vom Land Niederösterreich mit entsprechenden Aufgaben betrauten Gesellschaften.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2006) außer Kraft.

NÖ Landesregierung

Mag<sup>a</sup>. Mikl-Leitner

Landeshauptfrau



## Anbotsausschreibungen

### Diverse

**Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: NÖL - Versorgung der Landhausküche mit Fleisch- und Wurstwaren - Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Art des Auftrags:  
Lieferauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 12321, Fax: 02742/9005 - 13400, E-Mail: post.lad3@noel.gv.at

Beschreibung:

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: NÖL - Versorgung der Landhausküche mit Fleisch- und Wurstwaren

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Die Landhausküche in St. Pölten betreibt ein Selbstbedienungsrestaurant mit Restaurant-Bereich, macht das Catering für unterschiedliche Veranstaltungen des Landes Niederösterreich und beliefert unterschiedliche Landesdienststellen in St. Pölten mit Essen. Ziel dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Unternehmen je Los über die Lieferung von Fleisch (Schweine-, Rind- und Kalbsfleisch), Wurst- und Selchwaren, Geflügel und Fisch an die Landhausküche des Amtes der NÖ Landesregierung, wobei das Hauptaugenmerk dabei auf der Lieferung von BIO-Produkten liegt.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

Niederösterreich

Verfahrensart: Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-RV-23516/001-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 06.12.2021.

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **06.12.2021, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2503> abzurufen.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich ([www.noe.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noe.gv.at/gleichbehandlung)). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **29. November 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landesklinikums Melk, Herr Prim. Dr. Strasser, MLS, unter der Tel.-Nr.: +43 2752 / 9004 - 18001 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter [www.landsgesundheitsagentur.at](http://www.landsgesundheitsagentur.at).

LGA-PSG-D-3/006-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landesklinikum Amstetten** suchen wir ab **1. Juni 2022**

**eine/n Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 77.655,20, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich ([www.noe.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noe.gv.at/gleichbehandlung)). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **15. Dezember 2021** per Onlineformular unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführerin der Gesundheit Mostviertel GmbH, Frau Mag.a Dr.in Gabriele Polanezky, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43 7472 / 9004 12601 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter [www.landsgesundheitsagentur.at](http://www.landsgesundheitsagentur.at).

## Stellenausschreibungen

LGA-PSG-D-16/002-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landesklinikum Melk** suchen wir ab **1. Jänner 2022**

**eine/n Primarärztin bzw. Primararzt für Radiologie.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 111.622,42, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Bei der **Marktgemeinde Perchtoldsdorf** gelangt eine unbefristete

**Stelle als Amtssachverständige im Bereich Bau- und Mobilität –**

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Std./Wo zum ehestmöglichen Dienstantritt zur Besetzung. Diese Stellenausschreibung richtet sich an HTL-Absolvent/inn/en oder gleichwertige Ausbildung. Anstellung und Entlohnung erfolgen gemäß den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976. Bewerbung: [personal@perchtoldsdorf.at](mailto:personal@perchtoldsdorf.at).

# Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,  
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)  
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

E-Mail:

[buengerbuero.landhaus@noel.gv.at](mailto:buengerbuero.landhaus@noel.gv.at)

Fax:

0 2742/9005-13610

## NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 027 42 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag

7:00 - 19:00 Uhr

Samstag

7:00 - 14:00 Uhr

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen persönlich zu Ihrer Verfügung.

Im Interesse der Gesundheit sind bei persönlichen Terminen folgende Regeln einzuhalten:

- Zwingende Terminvereinbarung (Folgende Leistungen sind auch ohne Termin möglich: Reisepass, Personalausweis, Handy-Signatur)
- Tragen einer FFP2-Maske

Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch unter **02742/9005-12526**,

per E-Mail an [buengerbuero.landhaus@noel.gv.at](mailto:buengerbuero.landhaus@noel.gv.at) oder über die Online-Terminbuchung unter [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)

### Impressum

**Redaktion:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

**Eigentümer, Verleger und Herausgeber:** Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

**Blattlinie:** Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

**Inseratenverwaltung:** 02742 / 9005, Klappe 12181.

**Erscheint** 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

**Bestellungen** sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.  
www.noe.gv.at/ausschreibungen e-mail: [ausschreibungen@noel.gv.at](mailto:ausschreibungen@noel.gv.at)

[www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1